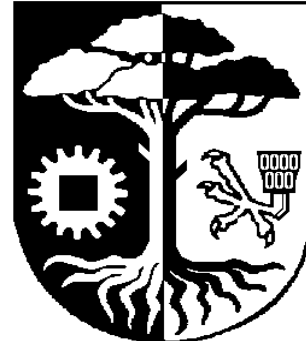


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



17. Jahrgang

30. Juni 2008

Nr.: 25

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Satzung über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Sportstättenatzung) | 2 |
| 2. | Satzung über die Benutzung der Räume im Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Gebührenordnung | 8 |
| 3. | Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde | 10 |
| 4. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 14.07.2008 | 15 |
| 5. | Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 26. Juni 2008 zu einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserfassungen Groß Schulzendorf | 15 |

**Satzung
über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde
einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken
(Sportstättenatzung)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 154) in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Seite 231) sowie § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1992 (GVBl. Teil I S. 498) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Ludwigsfelde stellt nachfolgend aufgeführte Sporthallen und Sportfreianlagen zur Förderung des aktiven Sportes nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung:

(1) Sporthallen:

- Sporthalle der Theodor-Fontane-Grundschule	Theodor-Fontane-Straße
- Sporthalle am Anton-Saefkow-Ring	Anton-Saefkow-Ring
- Sporthalle der Gottlieb-Daimler-Oberschule	Karl-Liebknecht-Straße
- Waldsporthalle	Albert-Schweitzer-Straße
- Stadtsporthalle	Potsdamer Straße
- Sporthalle Ahrensdorf	Alte Potsdamer Straße

(2) Sportfreianlagen:

- Waldstadion	Straße der Jugend
- Freizeitpark	August-Bebel-Straße
- Sportplatz Siethen	Ebereschentallee
- Sportplatz Genshagen	Nussallee
- Sportplatz Wietstock	Dorfstraße

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind separate Bolzplätze sowie der Spiel- und Sportpark in der Albert-Schweitzer-Straße.

**§ 2
Gestattung und Vergabe**

(1) Die außerschulische Nutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen bedarf der Gestattung durch die Stadt Ludwigsfelde. Diese erfolgt durch Erteilung einer Genehmigung. Die Genehmigung gilt

- a) für einzelne oder für eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Sondergenehmigung) oder
- b) für eine regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes (Dauergenehmigung).

Als zeitliche Bemessungsgrundlage dient jeweils ein Schuljahr.

(2) Nutzungsanträge für eine Dauergenehmigung sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das kommende Nutzungsjahr (Schuljahr) schriftlich bei der Stadt einzureichen. Nutzungsanträge für eine Sondergenehmigung sind rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die gewünschten Nutzungszeiten sowie den Nutzungszweck,
- den Namen und die Anschrift des Vereins bzw. der Organisation,

- den Namen und die Telefonnummer des/der verantwortlichen Leiters/in, der/die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

Das Sachgebiet Kulturhaus und Sport erstellt in Abstimmung mit dem Sachgebiet Bildung, Jugend und Soziales Sportstättenbelegungspläne für die Schulsporthallen.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich durch die Stadt Ludwigsfelde erteilt. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten versehen werden. Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, die Genehmigung von einer Haftungsübernahme durch Versicherung, Kaution oder Bankbürgschaft abhängig zu machen. Die Genehmigung kann aus wichtigem Grund, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder bei ungenügender Auslastung der Einrichtung ganz oder teilweise widerrufen werden. Wegen schulsportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Ludwigsfelde die Sporthallen und Sportfreianlagen für bestimmte Nutzungsarten bzw. -zeiten sperren. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung besteht nicht.

(4) Die Vergabe der Sporthallen und Sportfreianlagen erfolgt wochentags in der Regel von 17.00 Uhr (für die Stadtsporthalle von 16.00 Uhr) bis 22.00 Uhr nach folgender Priorität:

1. gemeinnützige Vereine der Stadt Ludwigsfelde (davon vorrangig die Vereine, die sich im Punktspiel- und Wettkampfbetrieb befinden sowie auf eine Sporthalle angewiesen sind)
2. nicht gemeinnützige Vereine und nicht vereinsgebundene Sport- und Freizeitgruppen der Stadt Ludwigsfelde
3. sonstige Nutzer.

An den Wochenenden stehen die Sportstätten in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann vom Sportstättenbelegungsplan kurzfristig abgewichen werden.

(5) Die Benutzung der Schulsportgeräte ist nur aufgrund einer gesonderten Genehmigung gestattet. Entsprechende Anträge sind direkt an das Sachgebiet Bildung, Jugend und Soziales zu richten.

(6) Auf der Grundlage von Anträgen der Vereine sowie der Sport- und Freizeitgruppen, die spätestens sechs Wochen vor Ferienbeginn eingereicht werden müssen, werden für die Schulsporthallen besondere Ferienbelegungspläne erarbeitet. Die Nutzer haben während der Ferien keinen Anspruch auf Erteilung der gleichen Trainingszeiten. Die Sportstättenbelegungspläne gelten für die Schulsporthallen in dieser Zeit nicht.

§ 3 Benutzung

(1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Genehmigung auf eigene Gefahr benutzt werden. Jeder Berechtigte hat die überlassene Einrichtung oder Anlage schonend zu behandeln und vermeidbare Verschmutzungen zu unterlassen. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden. Vor Nutzung ist die Sportstätte vom Berechtigten oder einem von ihm Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu kontrollieren. Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Berechtigte bzw. sein Beauftragter nicht unverzüglich beim Hausmeister/Platzwart oder beim Sachgebiet Kulturhaus und Sport etwaige Mängel anzeigt. Dies gilt auch für die zur Nutzung freigegebenen Geräte. Der Berechtigte oder ein von ihm Beauftragter nimmt bei jeder Benutzung die erforderlichen Eintragungen in dem in der Sporthalle ausliegenden Hallenbuch vor. Die Benutzung der Sporthallen hat mit Wechselschuhwerk zu erfolgen. Es sind Sportschuhe mit abriebfesten Sohlen vorgeschrieben.

(2) Aufstellung oder Lagerung vereinseigener Sportgeräte oder vereinseigenen Mobiliars sind nur mit vorheriger Genehmigung des Sachgebietes Kulturhaus und Sport und des Sachgebietes Bildung, Jugend und Soziales in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulleiter erlaubt.

(3) Mit dem Nutzungsantrag erkennen die Benutzer diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen sowie die jeweilige Hallen- bzw. Platzordnung ausdrücklich an. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen bzw. Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Abfälle, die über die normale Papierkorbbenutzung (Standardausrüstung der Stadt) hinausgehen, sind generell kostenpflichtig durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Umkleiden hat nur in den vorhandenen Umkleideräumen zu erfolgen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur Sportlern gestattet. Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen. Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder beschädigt werden.

(4) Feste Werbeanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Eigentümers.

§ 4 Haftung

(1) Der Berechtigte haftet für alle Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege, Sportstätten und Geräte entstehen. Der Berechtigte hat die Stadt Ludwigfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigfelde bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Berechtigte haftet der Stadt Ludwigfelde für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie Besucher seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte verursachen.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzungsbeginn eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Erteilung der Benutzungsgenehmigung abhängig gemacht wird. Der Nutzer hat die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Der vom Landessportbund Brandenburg e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer.

(2) Vom Veranstalter sind bei der Planung und Durchführung insbesondere zu beachten:

1. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Sicherheitsleistungen gemäß bestehender Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Der Veranstalter hat, entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung, Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen. Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, muss der Veranstalter während der Veranstaltung mindestens eine Zufahrt offen halten.

2. Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter.

3. Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Dazu hat während der gesamten Veranstaltung mindestens ein der Stadt Ludwigfelde zu benennender verantwortlicher Leiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig anwesend zu sein. Ihm obliegt auch die Meldung von Schäden. Kann eine Veranstaltung zum angemeldeten Termin nicht durchgeführt werden, hat der Veranstalter die Stadt Ludwigfelde unverzüglich zu unterrichten.

4. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter auf seine Kosten für eine ausreichende Endreinigung zu sorgen. Diese ist mit dem zuständigen Sachgebiet abzustimmen.

5. Das Fassungsvermögen der Stadtsporthalle ist für maximal 350 Besucher ausgelegt. Für eine höhere Belegung sind die Fluchtwege nicht konzipiert. Aus Sicherheitsgründen ist die maximale Besucherzahl nicht zu überschreiten.

(3) Bei Verstoß gegen den Inhalt der Veranstaltungsgenehmigung kann die Stadt die Genehmigung oder ggf. die Veranstaltung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen bzw. untersagen. Der Veranstalter ist dann zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Trainingsbetrieb

(1) Beim Trainingsbetrieb von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie sonstigen Nutzern muss ein verantwortlicher Leiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, ständig anwesend sein. Dieser ist der Stadt Ludwigsfelde zu benennen.

(2) Wird bei einer Kontrolle durch Mitarbeiter der Stadt der verantwortliche Leiter nicht angetroffen, kann die sofortige Räumung der Sportstätte angeordnet werden. Im Wiederholungsfall erfolgt ein Entzug der Nutzungsgenehmigung für mindestens 3 Monate.

(3) Werden für den Trainingsbetrieb Schulgeräte, Bänke etc. genutzt oder allg. Veränderungen für den Trainingsablauf vorgenommen, so ist die Sportanlage nach Trainingsabschluss in den Urzustand zurückzusetzen.

(4) Wird bei einer Kontrolle durch Mitarbeiter der Stadt festgestellt, dass die Sportstätten nicht ordnungsgemäß hinterlassen wurden, erfolgt eine Abmahnung. Im Wiederholungsfall erfolgt ein Entzug der Nutzungsgenehmigung für mindestens 3 Monate.

§ 7 Kontrolle

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit übt der jeweilige Hausmeister, Hallen- oder Platzwart in den Sporthallen und auf den Sportfreianlagen das Hausrecht der Stadt Ludwigsfelde aus. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Den Mitarbeitern des Sachgebietes Kulturhaus und Sport sowie des Sachgebietes Bildung, Jugend und Soziales ist hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Benutzung von Sporthallen und Sportfreianlagen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben, welche Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

(2) Das Recht der Stadt, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Gebührenordnung bestehende Gebührenpflicht für die Nutzungen der Sporthallen/Sportfreianlagen nicht berührt.

(3) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der genehmigten Nutzung, der gegebenenfalls unbefugten Nutzung und der Zeitraum einer längeren tatsächlichen Nutzung.

§ 9 Gebührenfreiheit

(1) Die Nutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen durch gemeinnützige Vereine der Stadt Ludwigsfelde ist gebührenfrei.

§ 10 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt. Mehrere Nutzer sowie Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang der Genehmigung.
- (2) Der Gebührenbescheid für eine Dauergenehmigung wird gemäß Gebührenordnung für ein Nutzungsjahr erstellt. Die Gebühr ist in 2 Raten per 30.06. und per 30.11. fällig und ohne gesonderte Rechnungslegung zu entrichten.
- (3) Bei Sondergenehmigungen ist die Nutzungsgebühr vier Wochen nach dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Nutzungsgenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn ein Antrag des Nutzers auf Widerruf der Genehmigung nicht mindestens 14 Kalendertage vor der genehmigten Nutzung bei der Stadt eingeht. Für die Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch.

§ 13 Offenlegungspflicht

- (1) Die in der Stadt Ludwigsfelde ansässigen Vereine, Sport- und Freizeitgruppen haben jeweils bis zum 31.05. eines jeden Jahres die zur Ermittlung der Gebühr erforderlichen Angaben in Schriftform bei der Stadt einzureichen. Hierzu zählen insbesondere auch der Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheid vom Finanzamt) sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung. Im Jahr 2008 sind die erforderlichen Angaben bis zum 01.08.2008 einzureichen.
- (2) Der Anspruch auf Gebührenfreiheit erlischt, wenn die Daten nicht oder nicht fristgemäß eingereicht werden bzw. wenn diese nachweislich nicht wahrheitsgemäß sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Sportstättenatzung) vom 09.11.2004 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 25.06.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Anlage zur Sportstättensatzung

Gebührenordnung für die nichtschulische Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde in € pro angefangene Nutzungsstunde		
	nicht gemeinnützige Vereine sowie nicht vereinsgebundene Sport- und Freizeitgruppen der Stadt Ludwigsfelde	Sonstige Nutzer
Spalte 1	2	3
<u>Sporthallen</u>		
Theodor-Fontane-Grundschule	4,00	10,00
Sporthalle am Anton-Saefkow-Ring	6,00	20,00
Sporthalle der Gottlieb-Daimler-Oberschule	6,00	20,00
Waldsporthalle	4,00	10,00
Stadtsporthalle: je Feld	5,00	20,00
Stadtsporthalle: Judoraum	5,00	9,00
Stadtsporthalle: Beratungsraum	3,00	10,00
Ahrendorf: je Feld	5,00	20,00
Ahrendorf/Außenanlagen	6,00	10,00
<u>Sportfreianlagen</u>		
Waldstadion/Naturrasenplatz/je Platz	25,00	150,00
Waldstadion/Kunstrasenplatz/je Feld	8,00	30,00
Waldstadion/LA-Anlagen	12,00	50,00
Waldstadion/Flutlicht ganzer Platz	4,30	4,30
Waldstadion/Flutlicht halber Platz	2,15	2,15
Freizeitpark/Kunstrasenplatz/je Feld	8,00	30,00
Freizeitpark/Asphalttennisplatz	3,50	10,00
Freizeitpark/Flutlicht ganzer Platz	2,30	2,30
Freizeitpark/Flutlicht halber Platz	1,15	1,15
Sportplatz Siethen/je Platz	12,00	150,00
Sportplatz Genshagen/je Platz	8,00	75,00
Sportplatz Wietstock/je Platz	10,00	150,00

**Satzung
über die Benutzung des Seitenflügels im Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde
einschließlich der Entgeltordnung**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. Seite 154) i.V.m. den §§ 1 Abs.1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBL Seite 231) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt stellt im Seitenflügel des Kulturhauses Räume zur Förderung der kulturellen und sportlichen Arbeit für Vereine, Freizeitgruppen und sonstige Nutzer (z.B. Schulungen, Seminare etc.) nach Maßgabe der Satzung zur Verfügung.

**§ 2
Gestattung und Vergabe**

(1) Die Nutzung der Räume bedarf der Genehmigung durch die Stadt Ludwigsfelde. Die Genehmigung gilt:

- für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Sondergenehmigung) oder
- für eine regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes (Dauergenehmigung).

(2) Nutzungsanträge für eine Sondergenehmigung sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung und Nutzungsanträge für eine Dauergenehmigung sind bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr bei der Stadt schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- die gewünschten Nutzungszeiten sowie den Nutzungszweck,
- den Namen und die Anschrift des Vereins, der Freizeitgruppe, des sonstigen Nutzers,
- den Namen und die Telefonnummer der/des verantwortlichen Leiters/in, der/die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich durch die Stadt Ludwigsfelde erteilt. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, die Genehmigung von einer Haftungsübernahme durch Kautionsabhängigkeit zu machen. Die Genehmigung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Nutzung nicht mehr antragsgemäß erfolgt. Ein Anrecht auf die Nutzung eines bestimmten Raumes besteht nicht.

**§ 3
Benutzung**

(1) Die Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Eignung und Zweckbestimmung genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Einlagerung vereinseigener Materialien/Gegenstände kann nur bei vorheriger Zustimmung der Stadt Ludwigsfelde vorgenommen werden.

(3) Mit Erhalt der Genehmigung und Aushändigung der Hausordnung erkennen die Benutzer diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 4 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang bei der Benutzung der überlassenen Räume oder der Zugangswege entstehen.

(2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen die ihnen gegenüber geltend gemacht werden können, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigsfelde bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Ludwigsfelde für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte sowie Besucher seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Zugangswege verursachen.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Auf Antrag können gesonderte Veranstaltungen der Nutzer genehmigt werden.

(2) Bei Verstoß gegen den Inhalt der Veranstaltungsgenehmigung kann die Stadt die Genehmigung oder ggf. die Veranstaltung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen bzw. untersagen. Der Nutzer ist dann zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Entgelterhebung

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt je Raum und für eine Nutzungsdauer bis zu 8 Stunden 75,00 Euro und darüber hinaus für jede weitere angefangene Stunde 15,00 Euro.

(2) Als Zeitraum, für den das Entgelt erhoben wird, gilt die genehmigte Nutzung, der ggf. unbefugten Nutzung und der Zeitraum einer längeren Nutzung.

§ 7 Befreiung von der Entgeltzahlung

(1) Behindertengruppen, deren Mitglieder einen Schwerbehindertenausweis vorlegen können, und gemeinnützige Vereine der Stadt Ludwigsfelde sind von der Entgeltzahlung befreit.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Nutzungen im kommerziellen Interesse sowie die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.

§ 8 Entgeltschuldner

Der Adressat der Nutzungsgenehmigung ist Entgeltschuldner.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Zugang der Genehmigung.

(2) Bei Sondergenehmigung ist das Nutzungsentgelt vier Wochen nach dem Zugang des Entgeltbescheides fällig.

§ 10 Entgelterstattung

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Nutzungsgenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind.

(2) Bei rechtzeitiger Absage einer genehmigten Nutzung (14 Kalendertage vorher) werden im Voraus geleistete Entgelte erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Nutzung aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, unterbleibt oder wenn die Genehmigung aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, widerrufen wird, es sei denn, dass ein Dritter die beabsichtigte Nutzung für diesen Zeitraum vornimmt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigfelde, 25.06.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigfelde

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde am 24.06.2008 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigfelde und dient als Theater-, Veranstaltungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte.

§ 2 Nutzung/Überlassung

(1) Die Räume und Einrichtungen des Kulturhauses (Saal mit Bühne, Vestibül und Foyer) können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Überlassung muss schriftlich beantragt werden. Die Nutzungsbedingungen werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Nutzer geregelt. Bei gleichzeitiger Beantragung entscheidet der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter über die Vergabe der Räume.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und namentlich benannte Person/en verantwortlich ausgeübt wird.

(4) Der Nutzer hat den mit der Stadt Ludwigfelde für die jeweilige Veranstaltung vereinbarten Bestuhlungsplan einzuhalten.

§ 3 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt und / oder Dritten anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden und ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.

(2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigsfelde bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, für die nach Absatz 1 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4 Hausrecht

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus.

(2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen sind während der Zeit der Nutzung für die Sicherheit und Ordnung im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht des Nutzers gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Haus- und Bühnenordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 5 Steuern und Gebühren

(1) Die Mehrwertsteuer auf alle steuerpflichtigen Einnahmen aus Veranstaltungen ist vom Nutzer zu entrichten.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vor Veranstaltungsbeginn der das Hausrecht ausübenden Person vorzulegen.

(3) Der Nutzer meldet die Veranstaltung bei der GEMA an und führt die Gebühren direkt ab.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Kulturhauses durch Dritte sowie für damit zusammenhängende Zusatzleistungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Der anliegende Entgelttarif ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde kann vom Nutzer Vorschüsse und / oder Sicherheiten für das zu entrichtende Nutzungsentgelt verlangen.

(3) Als Zeitraum, für den Entgelt erhoben wird, gilt die Zeit der vereinbarten Nutzung, bei Überschreitung der Nutzungszeit der Zeitraum der tatsächlichen Nutzung.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Kulturhaus in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages, bei Überschreitung der Nutzungszeit mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume nach der vereinbarten Nutzungszeit.

(3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist das Entgelt für den Überschreitungszeitraum 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 8

Ermäßigung und Erlass des Entgeltes

(1) Das Nutzungsentgelt wird erlassen, wenn

- es sich um eine dem Vereinszweck dienende Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Vereine handelt und mit der Nutzung keine kommerziellen Interessen verbunden sind;
- die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt - d. h., Bürgerinnen und Bürger sich dadurch kostenlos informieren und bilden sowie ihre Meinungen und Standpunkte darlegen können;
- es sich um Informations-, Bildungs-, Prüfungs- und Festveranstaltungen von Ludwigfelder Bildungs- und Kindereinrichtungen handelt;
- die Nutzung für Benefizveranstaltungen zugunsten städtischer Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist.

(2) Nichtortsansässigen gemeinnützigen Vereinen wird eine Ermäßigung von 25 v. H. des ermittelten Gesamtentgeltes für die Benutzung der im § 2, Abs. 1 genannten Räume gewährt, wenn die Gemeinnützigkeit bei Vertragsabschluß nachgewiesen wird und mit der Nutzung keine kommerziellen Interessen verbunden sind.

(3) Ausgenommen von der Ermäßigung oder dem Erlass sind Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.

§ 9

Erstattung

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinem Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 10

Sicherheitsvorschrift

(1) Der Betrieb des Kulturhauses erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung BbgVStättV) vom 26. August 2002, der Unfallverhütungsvorschrift für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.

(2) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Stadt Ludwigfelde ist als Träger des Brandschutzes verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswache auf Kosten des Nutzers zu stellen, sofern der Nutzer dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.

(3) Der Führer der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.

(4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Stadt den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 25.06.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung

Entgelttarif für die Benutzung des Kulturhauses Ludwigsfelde

1. Grundentgelt

Bezug	Benutzungszeit bis zu			
	6 Stunden	8 Stunden	10 Stunden	jede weitere angef. Std.
Saal ohne Bühne	240,00 €	320,00 €	400,00 €	40,00 €
Saal mit Bühne	360,00 €	480,00 €	600,00 €	60,00 €
Vestibül	90,00 €	120,00 €	150,00 €	15,00 €
Foyer (Separatnutzung)	48,00 €	64,00 €	80,00 €	8,00 €
Foyerbar	30,00 €	40,00 €	50,00 €	5,00 €

Für Wiederholungsveranstaltungen an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tage wird ein Nachlass von 25 % auf das Grundentgelt je Benutzungszeit gewährt. Zeiten für Auf- und Abbau sowie Proben zählen zur Benutzungszeit. Im Grundentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- das Bestuhlen laut Plan
- die allgem. Raumgestaltung
- die allgem. Beleuchtung
- Heizung, Lüftung, Klimatisierung
- die allgemeine Reinigung
(die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt)
- die Nutzung von Toiletten, Besucher- und Künstlergarderoben und der Duschen

2. Zusatzleistungen (Nebenkostentarif)

a) Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattungen (einschließlich Auf- und Abbau)

Tische		Stck.	1,00 €
Stühle		Stck.	0,50 €
Tischdecken	Reinigungskosten oder	Stck.	0,50 €
Dekoration	Materialeinsatz		
Kartensatz	Herstellungskosten/Materialeinsatz		
Werbung	Herstellungskosten/Materialeinsatz		
Showtreppe (beleuchtet)		Stck.	25,00 €
Rednerpult		Stck.	5,00 €
Bühnenpodeste (neu)		qm	0,75 €
Bühnenpodeste (alt)		qm	0,25 €
Raumteiler		Stck.	5,00 €
Flügel (ungestimmt)		Stck.	35,00 €
Klavier (ungestimmt)		Stck.	25,00 €

b) Veranstaltungstechnik einschl. Stromverbrauch sowie Auf- und Abbau (ohne Bedienung)

Saal

Theaterbeleuchtung/ Bühnenscheinwerfer	je Betriebsstd.	11,25 €
Tanzflächenbeleuchtung	je Betriebsstd.	2,25 €
sonstige Veranstaltungsbeleuchtung	je Betriebsstd.	5,50 €
Ton- Beschallungsanlage komplett (ohne Mikrofon)	je Veranstaltung	50,00 €

Vestibül

Beleuchtungsanlage komplett	je Betriebsstunde	2,75 €
Ton- Beschallungsanlage komplett (ohne Mikrofon)	je Veranstaltung	38,35 €

Technische Geräte und Zubehör

Wiedergabetechnik (CD-, MD-, MC-Player)	Stck. / Verant.	15,00 €
Mikrofon komplett	Stck.	12,00 €
Funkmikrofon/ Mikroport komplett	Stck.	25,00 €
TV-Gerät	Stck.	7,50 €
Videorecorder	Stck.	7,50 €
Dia-Projektor/Overhead komplett	Stck.	7,50 €
Profilscheinwerfer (2Kw)	Stck. / Betriebsst.	0,70 €
Scheinwerfer (1Kw)	Stck. / Betriebsst.	0,35 €
Scheinwerfer (0,5 Kw)	Stck. / Betriebsst.	0,15 €
mobile Ton- Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	Veranstaltung	38,35 €

zusätzlicher Energieverbrauch

(Kwh)

Strom (bei Verwendung eigener Anlagen des Nutzers)

nach geltendem Tarif

c) Fremdleistungen

Brandsicherheitswache der FFW	Pers.zahl / Std.	lt.Rechng
Ordnungsdienst	Pers.zahl / Std.	lt.Rechng
Stimmen von Instrumenten		lt.Rechng
Reinigung bei außergew. Verschmutzung		lt.Rechng

d) Personalkosten

Veranstaltungsleiter(in)	Stunde	30,00 €
Techn. Leiter, Bühnenmeister, Verantw. Verant. Technik	Stunde	20,00 €
Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Bühne, Licht, Ton)	Stunde	15,00 €
allg. Kontrollpersonal (Veranstaltungsdienst)	Pers.zahl / Std.	10,00 €
Kartenverkaufs-/ Abendkasse	je Stunde	10,00 €

Mehrwertsteuer

In den unter Pkt. 1 und 2 ausgewiesenen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird jeweils zusätzlich berechnet.

Bekanntmachung

Am 14.07.2008 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, die Sitzung des Ortsbeirates Siethen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Planung Dorffest am 23.08.2008
3. Kommunalwahlen 2008
4. Informationen der Ortsbürgermeisterin

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung anderer Behörden**Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
vom 26. Juni 2008****Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserfassungen
Groß Schulzendorf**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Ludwigfelde (WARL), Potsdamer Straße 50 in 14974 Ludwigfelde, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. §§ 28, 31, 32, 57 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben umfasst die Wasserfassungen 1 und 2 mit 15 Brunnen (Gemarkung Glienick, Flur 3, Flurstücke 176, 178, 179, 187, 188, 198, 493; Gemarkung Groß Schulzendorf, Flur 4, Flurstück 58) und die Fassung 3 mit 2 neu zu errichtenden Brunnen auf den Grundstücken in der Gemarkung Groß Schulzendorf, Flur 5, Flurstück 20.

Die Entnahmemenge je Fassung beträgt 2.000 m³/d, insgesamt $Q_{365} = 6.000 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_{30} = 8.000 \text{ m}^3/\text{d}$
 $Q_a = 2.190.000 \text{ m}^3/\text{a}$.

Der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen werden in der Zeit vom

11.07.2008 bis einschließlich 11.08.2008

im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, in 03050 Cottbus,

in der Stadtverwaltung Ludwigfelde, Zimmer 2.27, Rathausstraße 3, in 14974 Ludwigfelde,

in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21, in 15806 Zossen, und

in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Zimmer 15, Ladestraße 6, in 15834 Rangsdorf

ausgelegt und können dort von jedermann eingesehen werden.

Die Einsichtnahme kann im Landesumweltamt Brandenburg und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf während der Dienstzeit erfolgen.

In der Stadtverwaltung der Stadt Zossen kann die Einsicht während folgender Zeiten erfolgen:

Mo	08.00 bis 16.00 Uhr
Di	08.00 bis 18.00 Uhr
Do	08.00 bis 18.00 Uhr
Fr	08.00 bis 14.00 Uhr
Sa	08.00 bis 13.00 Uhr (an jedem 1. Samstag im Monat)

In der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigfelde kann die Einsicht während folgender Zeiten sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (03378-827205) erfolgen:

Mo	09.00 bis 12.00 Uhr
Di	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mi	09.00 bis 12.00 Uhr
Do	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **25.08.2008** (Ende der Einwendungsfrist), bei der Stadtverwaltung Ludwigfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigfelde, der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen, der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, in 15834 Rangsdorf oder beim Landesumweltamt Brandenburg, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss die geltend gemachten Belange und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vor- und Zuname des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben, die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.
4. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 666)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2008 (GVBl. I S. 42)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I Nr. 5 S. 50), geändert durch Gesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10.07.2002 (GVBl. I 62), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 106)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle / Obere Wasserbehörde

Herausgeber: Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.